

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über die Erhebung des
Erschließungsbeitrages nach dem Baugesetzbuch – BauGB
(Erschließungsbeitragsatzung – EBS)**

Art. 1

Die Satzung der Stadt Erlangen über die Erhebung des Erschließungsbeitrages nach dem Baugesetzbuch – BauGB (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) vom 26. Juni 1987 (Amtsblatt Nr. 25 vom 2. Juli 1987) zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Oktober 2002 (Die amtlichen Seiten Nr. 21 vom 17. Oktober 2002) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1 Buchstabe b) wird als Buchstabe c) eingefügt:
"c) Unselbständige kombinierte Geh- und Radwege in voller Breite"
Die bisherigen Buchstaben c) bis e) werden Buchstaben d) bis f).
- b) In Nr. 2 werden die Worte "§ 42 Abs. 4 a StVO" durch "Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO" ersetzt.
- c) In Nr. 4 und Nr. 5 werden die Buchstaben "a) bis c)" durch die Buchstaben "a) bis d)" ersetzt.
- d) In Nr. 6 werden die Worte ", Geh- und Radwege" ersatzlos gestrichen.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 7 werden die Worte „Sicherheitsstreifen und Bankette sowie der sonstigen befestigten Flächen,“ gestrichen.
- b) Nach Nr. 7 werden folgende Nrn. 8 und 9 neu eingefügt:
„8. die Herstellung der kombinierten Geh- und Radwege,
9. die Herstellung der Sicherheitsstreifen und Bankette sowie der sonstigen befestigten Flächen,“
- c) Die Nummern 8. bis 15. werden die Nummern 10. bis 17.
- d) In Nr. 12 (neu) werden die Worte "§ 42 Abs. 4 a StVO" durch die Worte "Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO" ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ das Wort „zu“ eingefügt.

4. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „des § 12 VOB/B“ durch die Worte „der VOB/B“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 3 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe c) wird als Buchstabe d) eingefügt:
"d) des kombinierten Geh- und Radweges"
Die bisherigen Buchstaben d) bis g) werden die Buchstaben e) bis h).

7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a) werden die Wörter „Unterbau neuzeitlicher Bauweise“ durch die Wörter „technisch notwendigen Unterbau“ ersetzt.
- b) In Buchst. b) wird vor dem Wort „Beleuchtung“ das Wort „betriebsfertige“ eingefügt.

8. Die Anlage zu § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Anlage zu § 4 Abs. 1

Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen

1. selbständige Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege	1.1 Asphaltdecke	60,20	€/qm
	1.2 Betonpflasterdecke	73,21	€/qm
2. unselbständige Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege	2.1 Betonpflasterdecke	62,25	€/qm
	2.2 Betonpflasterdecke mit verstärktem Unterbau	73,81	€/qm
3. Parkflächen i.S.d. § 2 Abs. 4	3.1 Betonpflasterdecke	73,82	€/qm
	3.2 Asphaltdecke	60,12	€/qm
	3.3 Rasenpflaster	73,10	€/qm
4. Fahrbahn, Bauklasse IV i.S.d. RStO 01	4.1 Asphaltdecke	75,28	€/qm
	4.2 Betonpflasterdecke	93,12	€/qm
5. Fahrbahn, Bauklasse III i.S.d. RStO 01	5.1 Asphaltdecke	87,59	€/qm
6. Verkehrsanlagen mit verstärktem Unterbau i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3	6.1 Asphaltdecke	75,28	€/qm
	6.2 Betonpflasterdecke	93,12	€/qm
7. Entwässerungseinrichtungen		16,68	€/qm
8. Sicherheitsstreifen	8.1 befestigt	52,07	€/qm
	8.2 unbefestigt	23,14	€/qm
9. Randeinfassungen; Rinnen und Bordsteine	9.1 Graniteinzeiler	38,87	€/m
	9.2 Granitzweizeiler	68,11	€/m
	9.3 Granitdreizeiler	96,73	€/m
	9.4 Betoneinzeiler	28,17	€/m
	9.5 Betonzweizeiler	41,27	€/m
	9.6 Granitbordstein	50,48	€/m
	9.7 Betonbordstein	36,49	€/m
	9.8 Betoneinfassstein	24,87	€/m
10. Leuchtstellen			
a) bis 4,50 m Höhe ohne Ausleger	2.056,17 €/Leuchtstelle		
b) bis 6,00 m Höhe ohne Ausleger	2.189,46 €/Leuchtstelle		
c) bis 7,50 m Höhe ohne Ausleger	2.498,40 €/Leuchtstelle		
d) bis 10,00 m Höhe ohne Ausleger	2.801,15 €/Leuchtstelle		
e) bis 6,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.487,04 €/Leuchtstelle		
f) bis 8,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.901,37 €/Leuchtstelle		
g) bis 10,00 m Höhe mit Einfachausleger	3.075,99 €/Leuchtstelle		
h) bis 12,00 m Höhe mit Einfachausleger	3.369,44 €/Leuchtstelle		
i) bis 10,00 m Höhe mit Doppelausleger	3.377,70 €/Leuchtstelle		
j) bis 12,00 m Höhe mit Doppelausleger	3.789,97 €/Leuchtstelle		
k) dekorative Leuchte (bis 4,00 m Höhe)	2.225,63 €/Leuchtstelle		

"

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft.